

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 98/2018

Sitzung vom 23. Mai 2018

475. Anfrage (Verwässerung des elektronischen und gedruckten Amtsblatts)

Kantonsrat Hans-Peter Amrein, Küssnacht, hat am 26. März 2018 folgende Anfrage eingereicht:

Das kantonale Amtsblatt wird von vielen Interessierten und aus ganz verschiedenen Gründen eingesehen (allgemeines oder konkretes Interesse seitens von Individualpersonen und von Amtes wegen seitens der Rechtspflege, der Polizei, der Gemeinden, Kommunen und sonstigen Behörden und der öffentlichen Verwaltung, seitens der Anwaltschaft, des Gewerbes und der Industrie sowie seitens der Landeskirchen und Vertreter anderer Religionsgemeinschaften etc.).

Im Amtsblatt wurde unter der Rubrik «Rechtsetzung und politische Rechte» die Traktandenliste der jeweils nächsten Kantonsratssitzung abgedruckt. Letztmals wurde im Amtsblatt Nr. 50 vom 15. Dezember 2017 die Einladung zu den Kantonsratssitzungen Nr. 134 und Nr. 135 vom 18. Dezember 2017 mit den Traktanden publiziert. Seither wird auf eine Publikation der Traktandenlisten der Kantonsratssitzungen im kantonalen Amtsblatt verzichtet.

Aufgrund dieser Massnahme können Interessierte sich nicht mehr einfach und via ein einziges Medium, das Amtsblatt, in elektronischer und gedruckter Version, über die im Kantonsrat traktandierten Geschäfte informieren. Die Traktandenliste des Kantonsrates kann nur noch elektronisch über die Webseite des Kantonsrates (www.kantonsrat.zh.ch) eingesehen werden.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum verzichtet der Regierungsrat auf die Publikation der Traktandenliste des Kantonsrates und damit auf die Publikation für viele Kreise (siehe oben) wichtiger Geschäfte der Legislative im Amtsblatt?
2. Warum werden die vorgenannten Interessengruppen und Leser des Amtsblattes, notabene in einer Zeit der Vereinfachung mittels Digitalisierung, gezwungen, sich via verschiedene Plattformen und Publikationsmedien über die Tätigkeit der Legislative informieren zu müssen?
3. Welche Kosten werden dadurch eingespart, dass die Traktandenliste des Kantonsrates nicht mehr im elektronischen Amtsblatt publiziert wird?

4. Wurde die Geschäftsleitung des Kantonsrates über diese Massnahme (vorab) informiert und zur Stellungnahme gebeten, und wenn nein, warum nicht?
5. Ist der Regierungsrat bereit, den Status quo ante wieder herzustellen?

Auf Antrag der Staatskanzlei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans-Peter Amrein, Küssnacht, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

§ 7 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes vom 5. April 1981 (KRG, LS 171.1) in der bis 31. Dezember 2017 geltenden Fassung lautete wie folgt: «Die Einladung wird den Mitgliedern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens vier Tage vor der Sitzung zugestellt. Im Amtsblatt erscheinen die Geschäfte, deren Behandlung in Aussicht steht.» Damit verlangte diese Bestimmung, dass die Traktandenliste für die kommende Sitzung des Kantonsrates im Amtsblatt veröffentlicht wird. Im Rahmen des Erlasses des neuen Publikationsgesetzes (LS 170.5) änderte der Kantonsrat § 7 Abs. 1 KRG, indem er Satz 2 aufhob und Satz 1 dahingehend ergänzte, dass die Traktandenliste im Internet veröffentlicht wird (Vorlage 5134, Anhang lit. b). In der Weisung wurde zu dieser Änderung Folgendes ausgeführt: «Auf die Veröffentlichung der Traktandenliste für die nächste Kantonsratsitzung im Amtsblatt kann verzichtet werden. Die vollständige Traktandenliste wird bereits zwei Tage vor Erscheinen des Amtsblattes auf der Internetseite des Kantonsrates veröffentlicht und allen akkreditierten Medien zusätzlich auf Papier zugestellt.»

Diese Änderung des Kantonsratsgesetzes blieb sowohl in der Vernehmlassung zum Gesetzesentwurf als auch in den Beratungen im Kantonsrat unbestritten. Sie wurde vom Kantonsrat am 30. November 2015 unverändert beschlossen und vom Regierungsrat am 25. Oktober 2017 bzw. am 13. Dezember 2017 mit dem neuen Publikationsgesetz auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Gestützt auf diese Gesetzesänderung wird die Traktandenliste des Kantonsrates seit dem 1. Januar 2018 nicht mehr im Amtsblatt veröffentlicht.

Zu Frage 3:

Solange das Amtsblatt nicht nur im Internet veröffentlicht wird, sondern zusätzlich als Papierausgabe hergestellt wird, können bei Druck und Versand durch den etwas geringeren Umfang Kosten eingespart werden.

Zu Frage 4:

Da es der Kantonsrat war, der die fragliche Änderung des Kantonsratsgesetzes beschlossen hat, bestand keine Notwendigkeit, die Geschäftsleitung des Kantonsrates vor der Inkraftsetzung und dem Vollzug der genannten Bestimmung zur Stellungnahme einzuladen. Die Inkraftsetzungsbeschlüsse vom 25. Oktober 2017 und vom 13. Dezember 2017 wurden der Geschäftsleitung des Kantonsrates zugestellt (RRB Nrn. 978/2017 und 1200/2017).

Zu Frage 5:

Es liegt nicht in der Kompetenz des Regierungsrates, das Kantonsratsgesetz zu ändern. Er hat auch nicht die Absicht, dem Kantonsrat einen Antrag für eine entsprechende Gesetzesänderung zu unterbreiten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Staatskanzlei.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli